



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 45

11. November

Jahrgang 2022

INHALT

Widmung von Gemeindestraßen des Marktes Wirsberg..... Seite 251

Preisübersicht Grund und Ersatzversorgung der Stadtwerke Kulmbach..... Seite 251

Änderung des Bebauungsplans „Bismarckhain“ des Marktes Markt-leugast Seite 252

Flurneuordnung Neuenmarkt-Ost, Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 252

Flurneuordnung Schlömen, Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 253

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal..... Seite 254

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Widmung von Gemeindestraßen

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 hat der Marktgemeinderat Wirsberg aufgrund Art. 6 Abs. 7 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) die nachfolgenden Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verfügungen werden am 01.01.2023 wirksam.

Baulastträger für diese Ortsstraßen mit öffentlichen Gehwegen ist der Markt Wirsberg.

Straße: Ortsstraße „Schrotacker“ (Fl.-Nr. 1131/15 Gemarkung Wirsberg)

Anfangspunkt: Einmündung von der Ortstraße „Vorderer Steig“ beim Anwesen „Schrotacker 1“ Fl.-Nr. 1131/31 Gem. Wirsberg (km 0.000).

Endpunkt : Ausbauende am Wendehammer bei Fl.-Nr. 1131/37 Gem. Wirsberg (km 0.136)

Länge: 0,136 km

Widmungsbeschränkung: keine

Die Straße erhält die Nr. 44.

Straße: Ortsstraße „Buchacker“ (Fl.-Nr. 1131/20 Gemarkung Wirsberg)

Anfangspunkt: Einmündung von der Ortstraße „Vorderer Steig“ beim Anwesen „Buchacker 2“ Fl.-Nr. 1131/28 Gem. Wirsberg (km 0.000).

Endpunkt: Ausbauende am Wendehammer bei Fl.-Nr. 1131/24 Gem. Wirsberg (km 0.070)

Länge: 0,070 km

Widmungsbeschränkung: keine

Die Straße erhält die Nr. 45.

Bezeichnung: Verlängerung der Ortsstraße Vorderer Steig (Fl.-Nr. 1128/28 Gemarkung Wirsberg) Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen Nr. 38

Beginn: Ende der gewidmeten Ortstraße „Vorderer Steig“ beim Anwesen „Reuthacker 1“, Fl.-Nr. 1128/26 Gem. Wirsberg (km 0.230).

Ende: Ausbauende am Löschwasserbehälter Fl.-Nr. 1129 Gem. Wirsberg (km 0.297)

Länge des neuen Teilstückes: 0,067 km

Bei dem im Bestandsverzeichnis (Nr. 24) der öffentlichen Feld- und Waldwege geführten „Sessenreuther Flurweg III“ (Fl.-Nr. 1129 Gemarkung Wirsberg) wird der in der Beschreibung genannte Anfangspunkt und die Weglänge wie folgt geändert.

Anfangspunkt: Ende der Ortsstraße „Vorderer Steig“ (Best.-Nr. 38) beim Löschwasserbehälter Grenze Fl.-Nr.1128/28 und 1129 (beide Gem. Wirsberg)

Länge: 0,695 m

Die Widmungsverfügungen können während der üblichen Dienstzeiten beim Markt Wirsberg, Sessenreuther Str. 2, 95339 Wirsberg, Zimmer 5, eingesehen werden.

Wirsberg, 03. November 2022

Markt Wirsberg

Jochen Trier

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadtwerke Kulmbach

Preisübersicht Grund- und Ersatzversorgung gemäß § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz für Letztverbraucher mit Eigenverbrauch im Haushalt sowie bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh für landwirtschaftliche, gewerbliche oder berufliche Zwecke gültig innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Kulmbach

Ab dem 01.01.2023 ändern sich unsere Preise in der Grund- und Ersatzversorgung für Erdgas wie folgt:

	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh	24,28	25,98
Grundpreis in EUR/Jahr	77,31	82,72

Die Preise enthalten alle staatlich gesetzten und regulierten Belastungen sowie die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Ändert sich der Steuersatz, so ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Weitere Details zu Umfang, Anlass und Voraussetzung der Preisänderung finden Sie in einem separatem Preisänderungsschreiben.

Ihr Ansprechpartner

verbrauchsabrechnung@stadtwerke-kulmbach.de

www.stadtwerke-kulmbach.de

BEKANTMACHUNG

Markt Marktlegast

Änderung des Bebauungsplans „Bismarckhain“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB; öffentliche Auslegung

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 die Änderung des Bebauungsplans „Bismarckhain“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b i.V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplans „Bismarckhain“ werden die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachneigung, der Anzahl der Vollgeschosse sowie die Dachform der Garagen angepasst. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 304/1, 304/2, 304/3, 304/4, 304/5, 304/6, 304/7, 304/8, 304/9 der Gemarkung Marktlegast.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen in der Zeit vom **21.11.2022 - 20.12.2022**

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktlegast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktlegast, Zimmer 3 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Marktlegast unter www.marktlegast.de einsehbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Marktlegast, 28. Oktober 2022

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister

über die Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungs-gesetz zur Flurneuordnung in Schlömen ab.

Hierzu werden alle Bürger eingeladen, die in dem betreffenden Gemeindegebiet und in benachbarten Flurteilen der Gemeinde Neu-enmarkt Grundeigentum haben.

Das betroffene Gebiet der Gemeinde Neuenmarkt können sie der angefügten Karte entnehmen.

Die Ladung richtet sich auch an die Bürger und Grundeigentümer, die keine Landwirte sind sowie die Pächter landwirtschaftlicher Flächen.

Da die umfassende Neuordnung des Gemeindegebiets durch die Ländliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung ist, liegt es in ihrem Interesse, an der Informationsversammlung teilzunehmen.

In der Versammlung wird insbesondere über Sinn und Zweck des Verfahrens, die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung sowie über das voraussichtliche Verfahrensgebiet aufgeklärt.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Zu der Versammlung sind auch das Landratsamt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach, das Wasserwirtschaftsamt Hof und die landwirtschaftliche Berufsvertretung eingeladen, um über die in ihren Fachbereich fallenden Maßnahmen während des Verfahrens Aufschluss zu geben.

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der COVID-19 Pandemie bei der Versammlung am 30.11.2022 die aktuell geltenden Hygienevorschriften durch die Teilnehmer einzuhalten sind.

Bamberg, 02. November 2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Klauß

BEKANTMACHUNG

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

**Gemeinsame Bekanntgabe für die Gemeinde Neuenmarkt
Flurneuordnung Neuenmarkt-Ost
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach
Gz. B4-A 7533**

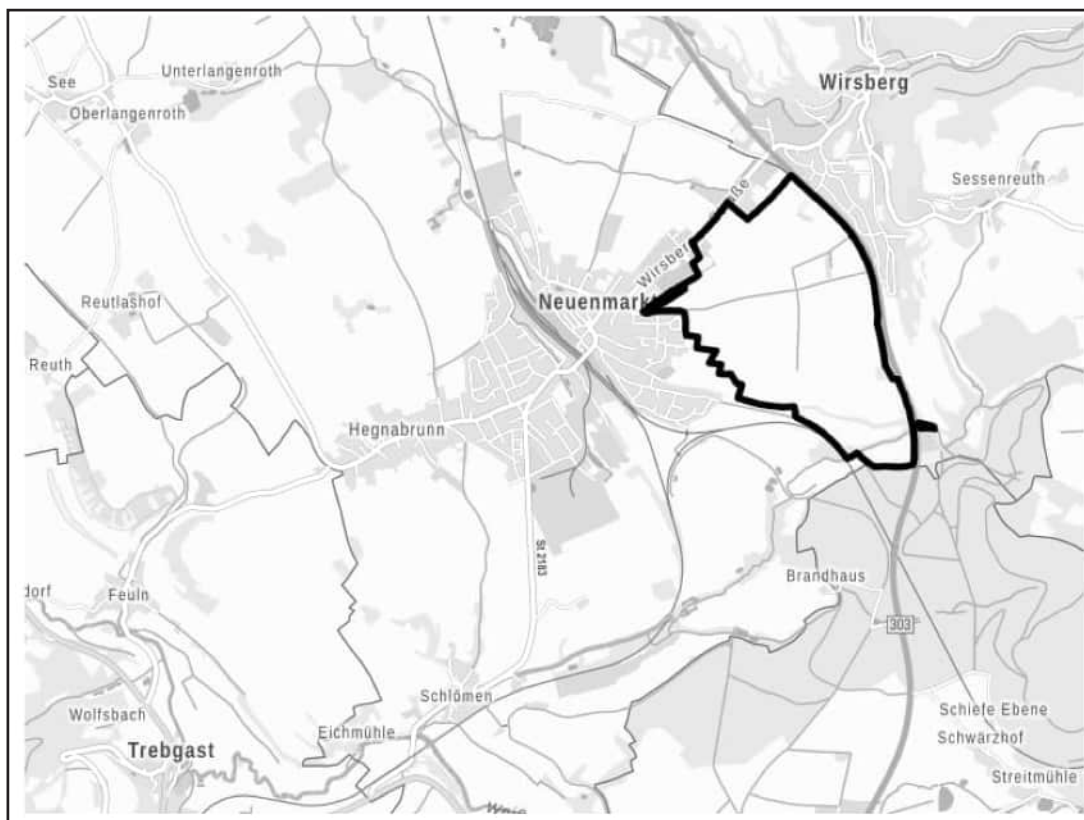
Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hält eine

Informationsversammlung

am Mittwoch, 30. November 2022, um 18:00 Uhr,

im Feuerwehrhaus Neuenmarkt, Dorfstraße 7, 95339 Neuenmarkt



**Gemeinsame Bekanntgabe für die Gemeinde Neuenmarkt
Flurneuordnung Schlömen
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach
Gz. B4-A 7533**

Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hält eine

**Informationsversammlung
am Dienstag, 29. November 2022, um 18:00 Uhr,
im Feuerwehrhaus Neuenmarkt,
Dorfstraße 7, 95339 Neuenmarkt**

über die Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereini-
gungsgesetz zur Flurneuordnung in Schlömen ab.

Hierzu werden alle Bürger eingeladen, die in dem betreffenden Ge-
meindegebiet und in benachbarten Flurteilen der Gemeinde Neu-
enmarkt Grundeigentum haben.

Das betroffene Gebiet der Gemeinde Neuenmarkt können sie der
angefügten Karte entnehmen.

Die Ladung richtet sich auch an die Bürger und Grundeigentümer,
die keine Landwirte sind sowie die Pächter landwirtschaftlicher
Flächen.

Da die umfassende Neuordnung des Gemeindegebiets durch die
Ländliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung ist, liegt es in
ihrem Interesse, an der Informationsversammlung teilzunehmen.

In der Versammlung wird insbesondere über Sinn und Zweck des
Verfahrens, die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen An-
lagen, über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Fi-

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

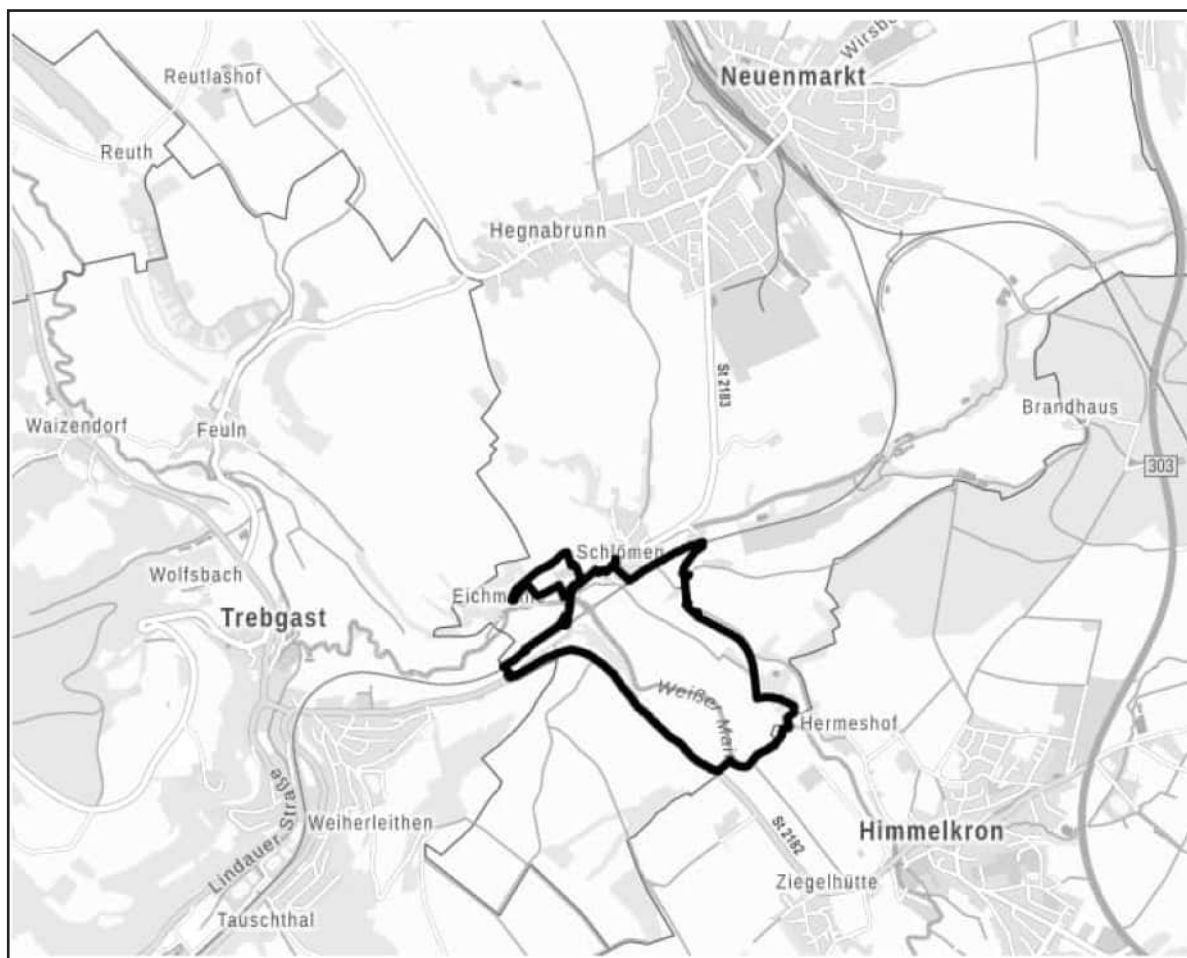
Zu der Versammlung sind auch das Landratsamt, das Amt für Er-
nährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach, das Was-
serwirtschaftsamt Hof und die landwirtschaftliche Berufsvertre-
tung eingeladen, um über die in ihren Fachbereich fallenden Maß-
nahmen während des Verfahrens Aufschluss zu geben.

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der COVID-19 Pandemie bei
der Versammlung am 29.11.2022 die aktuell geltenden Hygienevor-
schriften durch die Teilnehmer einzuhalten sind.

Bamberg, 02. November 2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Klauß

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen
Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei,
jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



BEKANNTMACHUNG

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal (BGS/EWS)

Vom 04. November 2022

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal vom 08. August 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2018, wird wie folgt geändert:

Die §§ 9 bis 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird je nach eingebautem Wasserzähler nach dem Dauerdurchfluss (Q_D) oder dem Nenndurchfluss (Q_N) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	48 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	60 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	80 €/Jahr
über	16 m ³ /h	100 €/Jahr.

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m ³ /h	48 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	60 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	80 €/Jahr
über	10 m ³ /h	100 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus den Wasserversorgungseinrichtungen und aus den Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Was-

sermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
 - d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 %.

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Kasendorf, 04. November 2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal

Norbert Groß

Erster Vorsitzender